

**Bekanntmachung
über die Auslegung der Planunterlagen
im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben
„Hochwasserschutz an der Würschnitz in Chemnitz Harthau und Klaffenbach, Bereich
Birkencenter bis Wasserschloss Klaffenbach M4“**

Vom 13. Juni 2018

Für das oben genannte Vorhaben führt die Landesdirektion Sachsen als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde auf Antrag der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Freiburger Mulde/Zschopau, Rauenstein 6A, 09514 Pockau-Lengefeld vom 8. Februar 2017 unter dem Geschäftszeichen C46-0522/309 ein Planfeststellungsverfahren nach § 68 Absatz 1 und § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durch. Darüber hinaus wird für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt, weil festgestellt wurde, dass für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

I.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen in Harthau und Klaffenbach am Fließgewässer Würschnitz und am Hutholzbach. Vorgesehen sind im Wesentlichen die Errichtung von Hochwasserschutzdämmen, von Hochwasserschutzmauern und eine linksseitige Gewässeraufweitung der Würschnitz. Zudem wird rechtsseitig der Würschnitz das bestehende Hochufer auf die Uferlinie verzogen. Die Planung umfasst auch die Rückstausicherung am Hutholzbach von der Mündung in die Würschnitz bis zur Siedlungsgrenze Flurstücksgrenze der Baufeld-Mineralö Raffinerie GmbH).

Die Planung erstreckt sich links- und rechtsufrig innerhalb der Ortslage Harthau und Klaffenbach an der Würschnitz zwischen Fluss-km 3+620 und Fluss-km 5+257.

Für das Bauvorhaben und die landschaftspflegerischen sowie naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen werden Flurstücke in der Gemarkung Jahnsdorf beansprucht.

II.

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit vom

Mittwoch, dem 20. Juni 2018 bis einschließlich

Donnerstag, dem 19. Juli 2018,

in der Gemeindeverwaltung Neukirchen, Hauptstraße 77, 09221 Neukirchen, Zimmer-Nr. 13

während der Dienststunden:	Montag:	07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
	Dienstag:	07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
	Mittwoch:	07:00 – 12:00 Uhr
	Donnerstag:	07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
	Freitag:	07:00 – 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Während der Öffnungszeiten des Rathauses ist der Zugang über den Haupteingang, während der Schließzeiten ist der Zugang über den Hintereingang gewährleistet.

Zusätzlich liegen die genannten Unterlagen in den nachfolgend genannten Gemeinden öffentlich aus. Die Auslegung dort wird ebenfalls ortsüblich bekannt gemacht:

- im Rathaus Jahnsdorf, OT Leukersdorf, Poststraße 1, 09387 Jahnsdorf/Erzgebirge, Zimmer-Nr. 11,
- Stadtverwaltung Chemnitz, Stadtplanungsamt, Friedensplatz 1, 09106 Chemnitz, Zimmer B 527.

Die Planunterlagen, die ausgelegt werden, beinhalten die technische Planung (Zeichnungen und Erläuterungen), einen als Umweltverträglichkeitsstudie bezeichneten UVP-Bericht sowie weitere das Vorhaben betreffende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen. Zu letzteren gehören insbesondere

1. eine allgemein verständliche Zusammenfassung,
2. ein spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
3. ein landschaftspflegerischen Begleitplan und
4. ein Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie.

III.

1. Die betroffene Öffentlichkeit kann sich zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt

bis einschließlich Donnerstag, den 2. August 2018

bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz oder

bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Stadtplanungsamt, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz oder bei den vorstehend genannten Kommunen, in denen die Planunterlagen ausliegen, schriftlich (mit eigenhändiger Unterschrift) oder zur Niederschrift zu dem Vorhaben äußern.

Betroffene Öffentlichkeit ist jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden und jede Vereinigung, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

2. Die Einwendungen bzw. Äußerungen müssen den Namen und die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Sie sollen den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen wird um Bezeichnung der betroffenen Grundstücke mit Flurstücknummern und Gemarkungen gebeten.
1. 3. Sofern die Erhebung der Einwendung bei der Landesdirektion Sachsen erfolgt, kann die Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .doc, .docx und .pdf beschränkt. Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter www.lids.sachsen.de/kontakt.
4. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Es können ferner gleichförmige

Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

5. Mit Ablauf der oben genannten Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist sind für das Planfeststellungsverfahren alle Einwendungen bzw. Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können später nur nach § 14 Absatz 6 WHG geltend gemacht werden.

IV.

Die für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens einschließlich des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens sowie für die Zulassungsentscheidung zuständige Behörde ist die Landesdirektion Sachsen. Bei dieser sind weitere relevante Informationen erhältlich. Bei der Landesdirektion Sachsen können auch innerhalb der oben unter Pkt. III.1 genannten Frist Fragen eingereicht werden.

V.

1. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen zu dem Plan sind grundsätzlich in einem Termin zu erörtern. Dieser Erörterungstermin wird vorher bekannt gemacht.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

2. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, für die Erhebung von Einwendungen und die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
3. Die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung des Vorhabens ergeht nach Durchführung des Planfeststellungsverfahrens mit einem Planfeststellungsbeschluss. Im Planfeststellungsbeschluss wird über die Einwendungen entschieden.
4. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

VI.

Diese Bekanntmachung ist einschließlich der auszulegenden Planunterlagen auch unter www.lids.sachsen.de/bekanntmachung unter der Rubrik Hochwasserschutz sowie unter www.uvp-verbund.de einsehbar. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen.

Neukirchen, den 13. Juni 2018


Bürgermeister, Stempel/Siegel
im Auftrag der Landesdirektion Sachsen



ausgehängt am _____

abgenommen am _____